

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt  
Referat T13  
Frau Lysann Weser  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 01.06.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche  
Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach  
§ 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am  
Standort 15537 Grünheide (Mark)**

**Akt.-Z.: 63.03-52.10.00-00724-23-21**

**Hier: Nachforderung uAWB**

Sehr geehrte Frau Weser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.04.2023 hat die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB) Nachforderungen gestellt. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

- 1 Die abfallrechtliche Zuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde erstreckt sich in o.g. Antragsverfahren ausschließlich auf die Abfallanfallstellen am Entstehungsort. Der Begriff des Entstehungsortes ist hier sehr eng auszulegen und umfasst ausschließlich den Bereich der Produktion. Sobald Abfälle in den Bereich ZE - zentrale Entsorgung für feste Abfälle übergeben werden, obliegt die weitere Überwachung dem Landesamt für Umwelt. Die zentrale Entsorgung für feste Abfälle ist nach den Antragsunterlagen als Nebenanlage (Abfallbehandlungsanlage) anzusehen. Die beschriebene Verfahrensweise ist mit dem LfU (Fr. Glogowski) abgestimmt.

*Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit Frau Glogowski erfolgt entsprechend regelmäßig.*

- 2 Auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides vom 04.03.2022 fand u.a. für den Bereich Abfall am 11.05. und 12.05.2022 eine Anlagenrevision statt. Im Ergebnis der Anlagenrevision übergab Tesla (Frau Sperber) mit E-Mail vom 06.07.2022 Lagepläne über vorhandene Abfallsammelstellen in den einzelnen BE's der Produktion, die bis zu diesem Zeitpunkt betriebsbereit waren. In den neuerlich eingereichten Antragsunterlagen sind diese Lagepläne nicht enthalten. Die Antragsunterlagen sind deshalb mit den Lageplänen zu allen Abfallsammelstellen am Entstehungsort der Abfälle zu ergänzen.

*Wie in der Nachforderung geschildert, fand die Einreichung der Lagepläne mit den zu dem Zeitpunkt vorhandenen Abfallsammelstellen im Zuge der Anlagenrevision am 11.05.2022 und am 12.05.2022 statt. Die Bereitstellung ebensolcher Unterlagen haben im Rahmen des ersten Antrags auf Teilgenehmigung keinen Einfluss auf die Bewertung der Umweltauswirkungen, weshalb diese in der vorliegenden Antragsdokumentation nicht beigefügt sind. Sollte die Bereitstellung dieser Unterlagen erforderlich werden, können diese im Rahmen der nächsten Anlagenrevision überreicht werden.*

- 3 Im Kapitel 9 der Antragsunterlagen wird Eingangs ausgeführt, dass Änderungen zu den Antragsunterlagen Reg. Nr. G07819 in Gelb hervorgehoben werden. Diese Aussage bezieht sich nicht auf das Formblatt 9.1. In den alten Unterlagen wurden 103 Abfallanfallstellen im Formblatt 9.1 dokumentiert. Die neuerlichen Unterlagen enthalten 198 Abfallanfallstellen. Die Änderungen bzw. zusätzlichen Anfallstellen sind auch im Formblatt 9.1 farblich zu kennzeichnen.

*Eine farbliche Kennzeichnung ist aufgrund der technischen Einschränkungen der Software zur Antragsübermittlung leider nicht möglich.*

- 4 Laut Abschnitt 1, Seite 148, Pkt. 3.2 ist die bauliche Anpassung von Gebäuden und Einrichtungen der BE A107 und A108 Bestandteil der Dritten TGA und nicht wie im Lageplan (grün unterlegt) der Ersten TGA.

*Die "bauliche Anpassung von Gebäuden und Einrichtungen" der BE A107 und A108 entspricht dem Umfang des dritten Antrags auf Teilgenehmigung und ist im Layout deswegen nicht als dessen Bestandteil gekennzeichnet, da die BE A107 und A108 im ersten TGA bereits Bestandteil der "Erweiterung von Produktionsgebäuden ohne Errichtung von Produktionsanlagen" ist. Auf die farbliche Überlagerung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet (siehe Ergänzende Unterlage – Gliederung der Teilgenehmigungsanträge, S. 1).*

- 5 Der zweite Teil des Ausgangszustandsberichtes (AZB), welcher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG für eine IED-Anlage erforderlich ist, wurde dem Landkreis bisher nicht zugänglich gemacht. Die Antragsunterlagen sind mit dem AZB (Teil B) durch die Antragstellerin zu komplettieren.

*Die geforderten Unterlagen befinden sich zur Zeit des Schreibens in Bearbeitung und werden bei Fertigstellung der zuständigen Fachbehörde unverzüglich übermittelt.*

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Genehmigungsteam Tesla